



BK 8-06/031

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
auf Grund des Antrags

der Rheinische NETZGesellschaft mbH, Maarweg 159-161, 50825 Köln (vormals Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG) vertreten durch den Geschäftsführer,

Antragstellerin,

wegen: Genehmigung von Netzentgelten gem. § 23a EnWG

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Alfred Feuerborn,
den Beisitzer Rainer Bender und
die Beisitzerin Christiane Seifert

am 11.06.2007

beschlossen:

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisen-
bahnen

Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-59 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Trier
(BLZ 585 000 00)
Konto-Nr. 585 010 03
oder 585 010 05

1. Der Antragstellerin werden Entgelte für den Netzzugang gem. dem Preisblatt (Anlage 1) mit Wirkung zum 01.05.2007 genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Genehmigung ist bis zum 31.12.2008 befristet.
3. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
4. Soweit der vorgelagerte Netzbetreiber im Genehmigungszeitraum seine Netzentgelte senkt, sind die genehmigten Entgelte unverzüglich entsprechend anzupassen.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsverteilernetzes in Nordrhein-Westfalen. Sie hat mit Schreiben vom _____ einen Antrag auf Genehmigung von Netzentgelten gem. § 23a EnWG bei der zuständigen Landesregulierungsbehörde NRW gestellt. Die Rheinische NETZGesellschaft hat das Netz der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, Leverkusen, zum _____ übernommen. Die Netzbetreibereigenschaft ist damit auf die Antragstellerin übergegangen. Die Landesregulierungsbehörde hat den Antrag am _____ an die Bundesnetzagentur übersandt.

Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom 24.10.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat am 05.12.2006 Stellung genommen.

Weiterhin hat die Beschlusskammer die Antragstellerin mit E-Mail vom 04.05.2007 aufgefordert, auf der Basis der festgestellten Kosten ein neues Preisblatt vorzulegen. Dieser Aufforderung ist die Antragstellerin mit E-Mail vom 11.05.2007 nachgekommen.

Das Bundeskartellamt und die nach Landesrecht zuständige Behörde erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die beantragten Entgelte unterliegen der Genehmigungspflicht gemäß §§ 23a Abs. 1 i.V.m. 21 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 – EnWG – (BGBl. I S. 1970).

1.

Die Bundesnetzagentur ist für die Genehmigung nach § 23a EnWG gemäß § 54 Abs. 1, 2 zuständig, da die Antragstellerin Betreiberin eines Elektrizitätsverteilernetzes i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG ist, an das 100.000 oder mehr Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind. Sie entscheidet gemäß § 59 EnWG durch die Beschlusskammer.

2.

Die Genehmigung war zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen des EnWG und der aufgrund von § 24 Satz 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Satz 2 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7 sowie Satz 3 und 5 und des § 29 Abs. 3 EnWG erlassenen Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225) – StromNEV – entsprachen, vgl. § 23a Abs. 2 Satz 1 EnWG.

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG werden die Entgelte auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und einer risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet.

a) Prüfraster

Die Beschlusskammer hat die Entscheidung über die zu genehmigenden Entgelte auf der Basis der Ergebnisse eines Prüfrasters getroffen. In einem ersten Entgeltgenehmigungsverfahren, das zeitgleich für eine Vielzahl von Unternehmen durchzuführen ist, müssen Prüfungsschwerpunkte gebildet werden. Eine vollständige Prüfung in der Weise, dass bereits jetzt nur abschließend festgestellte „effiziente Kosten“ der Genehmigung zugrunde liegen, konnte nicht durchgeführt werden. Entsprechend hat die Beschlusskammer bei ihren Prüfungen folgende Schwerpunkte gesetzt:

aa) Überleitungsrechnung

Nach § 4 Abs. 2 StromNEV ist ausgehend von den Gewinn- und Verlustrechnungen für die Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung zur Bestimmung der Netzkosten eine kalkulatorische Rechnung zu erstellen. Zugrunde zu legen ist dabei grundsätzlich die Gewinn- und Verlustrechnung nach § 10 Abs. 3 EnWG des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Bis zur erstmaligen Erstellung der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 10 Abs. 3 EnWG im Jahr 2007 sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 4 Abs. 4 StromNEV verpflichtet, jeweils eine auf die Tätigkeitsbereiche Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung beschränkte und nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn-

und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zu erstellen und zugrunde zu legen.

bb) Abweichung der Planwerte von den Istwerten

Als Grundlage der Kalkulation der Netzentgelte dienen grundsätzlich die Istwerte des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 5 StromNEV). Soweit im Ausnahmefall gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr nach § 3 Abs. 1 Satz 5 StromNEV Berücksichtigung finden, ist zusätzlich die Herleitung der Plandaten im Bericht nach § 28 StromNEV darzulegen. Ausgangsbasis für die Prüfung der Abweichung der Planwerte von den Istwerten sind der in elektronischer Form eingereichte Erhebungsbogen und der Bericht nach § 28 StromNEV. Abweichungen zwischen den Plan-Ist-Aufwandspositionen der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung und dem eingereichten Erhebungsbogen sind durch den Antragsteller im Bericht schriftlich darzulegen und zu begründen. Nach § 114 EnWG findet § 10 EnWG erstmals zu Beginn des jeweils ersten vollständigen Geschäftsjahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung. Bis dahin sind die §§ 9,9a EnWG alt weiter anzuwenden. Nach § 3 Abs. 1 Satz 5 StromNEV erfolgt die Ermittlung der für die Netzentgeltkalkulation relevanten Kosten auf der Basis der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Für die Netzentgeltkalkulation im laufenden Verfahren sind damit die Werte des Geschäftsjahres 2004 zugrunde zu legen, da der Antrag im November 2005 zu stellen war. Auszugehen ist folglich grundsätzlich von den feststehenden Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach Maßgabe des Jahresabschlusses.

Daneben können gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr berücksichtigt werden, sofern nicht in spezielleren Regelungen, wie z. B. § 5 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 StromNEV, die Bezugnahme auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr bzw. Kalenderjahr ausdrücklich angeordnet wird. Bei der Beurteilung dessen, wann gesicherte Erkenntnisse vorliegen, hat die Beschlusskammer einen Beurteilungsspielraum. Die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 5 StromNEV hat nach ihrer systematischen Stellung und ihrer Formulierung Ausnahmecharakter. Dementsprechend sind die inhaltlichen Vorgaben restriktiv auszulegen. Gesicherte Erkenntnisse liegen demnach nicht vor, wenn nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit bestimmte Kosten eintreten werden. Von gesicherten Erkenntnissen ist vielmehr erst dann auszugehen, wenn mit dem Eintritt des kostenverursachenden Ereignisses und der Entstehung der Kostenlast mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn bereits vertragliche Vereinbarungen bestehen, die entsprechende Kosten im Planjahr auslösen.

Keine gesicherten Erkenntnisse bilden hingegen erwartete Vertragsabschlüsse. Dies gilt auch dann, wenn etwaige Vertragsverhandlungen stattfinden. Verträge, die zwar bereits abgeschlossen sind, aber – insbesondere im Hinblick auf die Preisgestaltung – noch unter dem Vorbehalt behördlicher Nachprüfung stehen, können ebenfalls nicht die Basis für gesicherte Erkenntnisse sein (Beispiel: Kartellrechtliche Prüfung der Einpreisung von CO₂-Emissionszertifikaten). Nicht ausreichend sind ferner Planansätze in Wirtschaftsplänen o. ä., da insoweit keine hinreichende Eintrittswahrscheinlichkeit nach dem oben genannten Grundsatz besteht. Auch Prognosen über allgemeine oder produktspezifische Preissteigerungen sind aus dem gleichen Grund nicht berücksichtigungsfähig.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung gesicherter Erkenntnisse als Kalkulationsgrundlage ist, dass –neben dem Grund für den Ansatz von Plankosten- auch die Höhe der zu erwartenden Kosten bereits bestimmt oder jedenfalls mit Sicherheit bestimmbar ist. Als Beispiel für eine hinreichende Bestimmbarkeit kann die prozentuale Steigerung der Gehälter auf Basis eines bereits getätigten Tarifabschlusses dienen.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen gesicherter Erkenntnisse über Plankosten nach Grund und Höhe liegen beim antragstellenden Unternehmen, da es sich dabei um Umstände handelt, die für dieses Unternehmen anspruchsbegründend sind.

Liegen nach der dargestellten Definition keine gesicherten Erkenntnisse über das Planjahr vor, ist der Ansatz von Plankosten in der Netzentgeltkalkulation unzulässig.

cc) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen, sonstige betriebliche Kosten und außerordentliche Aufwendungen

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (§ 275 Abs. 2 Nr. 5a HGB), die Aufwendungen für bezogene Leistungen (§ 275 Abs. 2 Nr. 5b HGB) und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (§ 275 Abs. 2 Nr. 8 HGB) einschließlich der außerordentlichen Aufwendungen (§ 275 Abs. 2 Nr. 16 HGB) werden zunächst auf ihre Sachgerechtigkeit hin geprüft. Ergänzend erfolgt eine Prüfung entsprechend dem Prüfungsschwerpunkt „Abweichung der Planwerte von den Istwerten“ (vgl. dazu oben Abschnitt bb)). Die dortigen Aussagen gelten für die genannten Prüfungsschwerpunkte entsprechend. Systematisch erfolgen diese Prüfungsfeststellungen im vorliegenden Zusammenhang, also mit den Feststellungen zu den außerordentlichen Aufwen-

dungen, da sonstige betriebliche Kosten aperiodische, sonstige betrieblichen Aufwendungen sind und diese in Abgrenzung zu den außerordentlichen Aufwendungen geprüft wurden. Zusätzlich wurden diese Kosten auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Dabei wurden insbesondere nur diejenigen Kosten anerkannt, die als betriebsnotwendig anzusehen sind.

Gemäß § 4 Abs. 2 StromNEV sind aufwandsgleiche Kosten nach § 5 StromNEV Teil der Netzkosten. Aufwandsgleiche Kostenpositionen sind der nach § 10 Abs. 3 EnWG bzw. § 4 Abs. 3 StromNEV erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 StromNEV bei der Ermittlung der Netzkosten zu berücksichtigen. § 277 Abs. 4 Satz 1 HGB definiert außerordentliche Aufwendungen als solche Aufwendungen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anfallen. Soweit außerordentliche Aufwendungen (und Erträge) die Netzkosten einer Kalkulationsperiode beeinflussen, sind diese unverzüglich anzuzeigen, § 4 Abs. 6 StromNEV. Die Bundesnetzagentur erkennt außerordentliche Aufwendungen an, wenn diese hinsichtlich ihrer Art und ihres Betrags erläutert sind, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind, § 277 Abs. 4 Satz 1 HGB, und sie nicht dem Risikobereich des Netzbetriebes zuzuordnen sind.

§ 30 Abs. 2 Nr. 1 StromNEV enthält eine Ermächtigungsgrundlage, Festlegungen zur sachgerechten Verteilung außerordentlicher Aufwendungen zu treffen. Sofern außerordentliche Aufwendungen anererkennungsfähig sind, ist deren sachgerechte Periodisierung folglich ebenfalls anererkennungsfähig.

dd) Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 StromNEV ergeben sich die der Entgeltkalkulation zugrunde zu legenden Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie aus den tatsächlichen Kosten der Beschaffung der entsprechenden Verlustenergie im letzten abgelaufenen Kalenderjahr. § 3 StromNEV findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung. Die Vorschrift enthält nur die vor die Klammer gezogene Regel, welches Geschäftsjahr zugrunde zu legen ist, wenn keine besondere Regelung getroffen ist.

Die Ist-Kosten sind gem. § 4 Abs. 1 StromNEV einer Effizienzprüfung unterzogen worden. Dieser gestaltete sich in der Form, dass die Mengen und Preise der Beschaffung der Verlustenergie verglichen wurden.

ee) Gemeinkosten

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 StromNEV sind Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, als Gemeinkosten über eine ver-

ursachungsgerechte Schlüsselung dem Netz zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht, für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig dokumentiert sein. In Ansatz gebrachte Gemeinkosten, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind nicht anerkennungsfähig.

Ein Indiz für überhöhte Gemeinkostenansätze ist ein vergleichsweise hoher Anteil der Gemeinkosten an den Gesamtkosten des Netzes. Vergleichsmaßstab sind die Gemeinkostenansätze der Gesamtheit der Netzbetreiber, deren Gemeinkostenansätze in dieser Genehmigungsperiode geprüft wurden.

Jedenfalls nicht mehr anerkennungsfähig ist ein Verwaltungsgemeinkostenanteil (vgl. hierzu die Verwaltungshilfskostenstelle Netz in Blatt B. des Erhebungsbogens), der das arithmetische Mittel der Verwaltungsgemeinkostenanteile aller zu prüfenden Netzbetreiber überschreitet, da dies mit hoher Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass es sich bei den in Ansatz zu bringenden Verwaltungsgemeinkosten nicht um die Kosten eines effizienten, strukturell vergleichbaren Netzbetreibers (§ 4 Abs. 1 StromNEV) handelt.

Die Beschlusskammer sieht es ferner als nicht mehr sachgerecht an, wenn die über allgemeine Hilfskostenstellen und die Verwaltungshilfskostenstellen geltend gemachten Kosten in Summe ein Drittel der dem Antrag zugrunde liegenden Gesamtkosten des Netzes übersteigen.

Personalzusatzkosten (Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung) sind der Höhe nach anerkennungsfähig, wenn sie zu den Personalkosten in einem angemessenen Verhältnis stehen. In einem ersten Ansatz wird ein Personalzusatzkostenanteil ohne weitere Prüfung anerkannt der 25 % der Personalkosten (Löhne und Gehälter) nicht übersteigt.¹

Diesem Wert liegt folgende Überlegung zu Grunde: Ein effizienter und strukturell vergleichbarer Netzbetreiber (§ 21 Abs. 2 EnWG) ist unter Wettbewerbsgesichtspunkten gezwungen, sich an den im Wettbewerb über den Erlös durchsetzbaren Personalzusatzkosten zu orientieren². Personalzusatzkosten sind zum einen der gesetzliche Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungen. Dieser setzt sich im Wesentlichen aus den Einzelpositionen Arbeitslosenversicherung,

¹ Unechte Quote; also nicht Anteil der Personalzusatzkosten an den gesamten Personalkosten (echte Quote)

² vgl. BGH KVR 17/04 (Stadtwerke Mainz) Entscheidung vom 28.6.2005, S. 11 d. veröffentlichten Fassung: "Bei effektivem Wettbewerb müßte und würde der Anbieter die Ausübung seines Tarifspielraums [Anmerkung der Beschlusskammer: gemeint ist in diesem Zusammenhang der Stromtarif] danach ausrichten, welchen Erlös er aus allen Tarifverhältnissen erzielen muß, um die zu erwartenden Kosten zu decken und andererseits zu verhindern, daß wegen zu hoher Netznutzungsentgelte Kunden an einen Wettbewerber abwandern."

Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Lohnfortzahlung und Aufwendungen für Mutterschutz zusammen. Zum anderen werden jedoch üblicherweise betriebliche Altersversorgungsmaßnahmen und Aufwendungen für Vorruhestandsregelungen auf diese Kostenstelle gebucht.

Für Arbeitnehmer, die unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze von 63.000€ Jahresgehalt liegen, ist ein Prozentsatz von 19,5% (= 9,75% Arbeitgeberanteil) für die Rentenversicherung zu zahlen. Der Arbeitgeber trägt bei Arbeitnehmern unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung 3,25%. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt derzeit bei 47.250 € Jahresgehalt. Darüber hinaus trägt der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), also zwischen 6,05 und 7,35%. Für die Pflegeversicherung hat der Arbeitgeber einen Beitrag von 0,85% zu entrichten. Der Zuschuss zu den Beiträgen der privaten Krankenversicherung (PKV) beträgt ebenfalls die Hälfte - wird jedoch auf maximal 238,69 € begrenzt. Bei der Pflegeversicherung für Privatkrankenversicherte gilt das gleiche, wie bei den Beiträgen zu der PKV. Der Maximalzuschuss des Arbeitgeber beträgt 30,28 €. Der Arbeitgeber hat noch zwei Umlagen für jeden Arbeitnehmer zu entrichten: Einerseits die Umlage für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die sich auf 1,2 bis 1,6% beläuft, andererseits die Umlage für die Zahlungen im Rahmen des Mutterschutz, die zwischen 0,1 und 0,3% im Jahresgehalt liegt.

Exemplarisch werden nachfolgend die gesetzlichen Verpflichtungen von Arbeitgebern für Mitarbeiter unterhalb der Beitragsbemessungsgrenzen für Rentenversicherung und Krankenversicherung aufgezeigt (bezogen auf Jahresgehalt):

<u>Gesetzliche Verpflichtung</u>	Anteil insgesamt	Arbeitgeberanteil
Arbeitslosenversicherung	6,5%	3,25%
Rentenversicherung	19,5%	9,75%
Pflegeversicherung	1,7%	0,85%
Krankenversicherung	12,1 - 14,7%	6,05 - 7,35%
Umlagebeitrag 1 (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall)		1,2 - 1,6%
Umlagebeitrag 2 (Umlage Mutterschutz)		0,1 - 0,3%
Summe der gesetzlichen Verpflichtungen		21,2 - 23,1%

Anzumerken ist, dass bei Mitarbeitern oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen der Abgabeteil demgegenüber sinkt. Zugunsten der antragstellenden Unternehmen berücksichtigt die Beschlusskammer gleichwohl einen aufgerundeten Satz in Höhe von 25%. Dabei hat die Beschlusskammer auch gewürdigt, dass grundsätzlich für jeden Arbeitnehmer die Möglichkeit des Abschlusses einer staatlich geförderten Altersvorsorge (sog. Riester-Rente) besteht. Die Beschlusskammer hält die Arbeitgeberanteile bei Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung i.H.v. max. 4 % für diese Altersvorsorgeaufwendungen grundsätzlich für zusätzlich anerkennungsfähig, sofern die Antragstellerin entsprechende Aufwendungen darlegt.

Wird der Anteil von 25 % überschritten, ist durch die Antragstellerin darzulegen, welche weitergehenden Zusatzleistungen gewährt werden. Diese werden dann daraufhin überprüft, ob sie Kosten verursachen, die die Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers überschreiten. Nach Nr. 25 der LSP (§ 3 Abs. 1 StromNEV nimmt auf die LSP Bezug) sind zusätzlichen Sozialaufwendungen anzuerkennen, soweit sie nach Art und Höhe betriebs- oder branchenüblich sind und dem Grundsatz wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Bei Stromnetzbetreibern, die auf einem natürlichen Monopolmarkt tätig sind, kann nicht allein auf die Branchenüblichkeit abgestellt werden, weil kein Netzbetreiber der Kontrolle durch wirksamen Wettbewerb ausgesetzt ist. Deshalb wird die Beschlusskammer auch berücksichtigen, welche Personalzusatzkosten in anderen vergleichbaren Branchen anzutreffen sind, in denen von wirksamem Wettbewerb auszugehen ist. Die letzte verfügbare Erhebung von Destatis zu den Arbeitskosten je Vollzeitbeschäftigten aus dem Jahr 2000 weist für das produzierende Gewerbe Personalzusatzkosten in Höhe von rd. 30 %, für der teilweise monopolistisch strukturierten Energieversorgung hingegen insgesamt rd. 46 % aus. Für Banken und Versicherungen ist ein Wert von 37 % ermittelt worden. Diese unterschiedlichen am Markt anzutreffenden Werte berücksichtigt die Beschlusskammer bei ihrer Abwägung. Dabei bezieht sie auch in die Abwägung ein, in welchem Umfang erhöhte Kosten aus länger zurückliegenden Unternehmensentscheidungen resultieren. Bedeutsam ist dabei auch, ob das Unternehmen darlegen kann, dass es Maßnahmen ergriffen hat, mit denen die Personalzusatzkosten längerfristig auch bei ihm auf ein allgemeines Niveau gesenkt werden.

ff) Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und die Bestimmung der zulässigen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist eine Bewertung des Sachanlagevermögens erforderlich. Für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %, vgl. § 6 Abs. 2 Satz 4 StromNEV) werden Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen. Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstel-

lungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung.

(1.) Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StromNEV legaldefiniert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Änderungen der bilanziellen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Verlauf der Nutzung sind folglich grundsätzlich ohne Einfluss auf die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Dies gilt beispielsweise im Falle des Netzkaufs. Unerheblich ist, dass es zivilrechtlich zulässig ist, bei Netzkäufen Sachzeitwerte auf Tagesneuwertbasis anzusetzen (BGH, Urt. v. 16.11.1999, BGHZ 143, 129, „Kaufering“), soweit diese wirtschaftlich angemessen sind, insbesondere den Ertragswert des Netzes nicht erheblich übersteigen. Zunächst hätte der Käufer die Möglichkeit gehabt, auf Übernahme des Netzes zu den auch im Rahmen der BTOElt angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestehen. Er hätte ferner auf Bestimmung des angemessenen Kaufpreises nach § 315 BGB nach billigem Ermessen bestehen können, wobei auch die tarifkalkulatorischen Abschreibungen nach der BTOElt zu berücksichtigen gewesen sind (vgl. OLG Düsseldorf, ZNER 2004, 291, 295, „Stadtwerke Lippstadt“). Wenn keine dieser Möglichkeiten wahrgenommen worden sind, handelt es sich bei den Kosten jedenfalls nicht mehr um Kosten effizienter Leistungsbereitstellung im Sinne von § 21 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 StromNEV. Das in einem solchen Fall dann noch aus dem Netzerwerb folgende unternehmerische Risiko kann nicht auf den Netznutzer abgewälzt werden. Maßgeblich sind auch in einem solchen Fall die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der Errichtung einer Sachanlage. Eine nachträgliche Entwertung des Kapitals erfolgt dadurch nicht, wie der Beschlusskammer entgegen gehalten wurde. Richtigerweise ist die Nichtanerkennbarkeit der Kosten eines Netzkaufes auf Basis von Sachzeitwerten Folge eines durch EnWG und StromNEV eingeleiteten Paradigmenwechsels bei der Kalkulation von Netzentgelten. Zwar ist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG eingesetztes Kapital angemessen zu verzinsen. Jedoch dürfen Kosten und Kostenbestandteile gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 EnWG, die sich ihrem Umfang nach in einem solchen Wettbewerb, wie er dem Gesetzes- und Ordnungsgeber vorschwebte, nicht einstellen würden, bei der kostenorientierten Entgeltbildung nicht berücksichtigt werden (vgl. BR-Drs. 245/05, S. 34). Daraus folgt, dass Kostenbestandteile, die über die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sachanlage hinausgehen, wie z.B. der im Kaufpreis enthaltene

Goodwill, nicht auf den Netznutzer überzuwälzen ist. Wäre der Kaufpreis auf Sachzeitwertbasis anerkennungsfähig, bliebe eine grundlegende Prämisse des neuen Rechtsrahmens zur Entgeltkalkulation, nämlich dass der kalkulatorische Restwert eines Anlageguts nach Ablauf des ursprünglich angesetzten Abschreibungszeitraums Null beträgt (§ 6 Abs. 6 Satz 1 StromNEV), unberücksichtigt. Schließlich soll eine mehrfache Refinanzierung des Anlagevermögens über Netzentgelte verhindert werden. Dies bestätigt der Ordnungsgeber ausdrücklich in § 6 Abs. 7 StromNEV, wonach Änderungen an den Eigentumsverhältnissen (Übertragung des Stromnetzes an eine andere Gesellschaft) oder die Begründung von Schuldverhältnissen (z.B. Leasing, Pacht) ohne Auswirkungen auf die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen bleiben müssen (vgl. auch BR-Drs. 245/05, S. 33-35).

Netzbetreiber in den neuen Bundesländern können die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anlagengüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, alternativ anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln (§ 6 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § Abs. 3 Satz 2 StromNEV). Werden dem Netzbetreiber betriebsnotwendige Anlagen durch Dritte überlassen (z. B. Pacht), findet § 4 Abs. 5 StromNEV i.V.m. § 21 Abs. 2 EnWG Anwendung. Die aus der Überlassung des Anlagevermögens resultierenden Kosten (Pachtzins) sind nur bis zu der Höhe anerkennungsfähig, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber Eigentümer der Anlagen wäre.

(2.) Ermittlung der Tagesneuwerte

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 StromNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagengüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung anlagenspezifischer oder anlagengruppenspezifischer Preisindizes zu erfolgen, die auf den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16 und 17, beruhen müssen. Eine unmittelbare Anwendbarkeit dieser Reihen scheidet daran, dass diese nicht unmittelbar auf das Sachanlagevermögen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zugeschnitten sind. Insoweit ist eine Anpassung an die netzwirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich. Die verwendeten Indexreihen sind durch die Antragstellerin näher zu erläutern. Es ist insbesondere nachzuweisen, inwieweit die Indexreihen auf den Fachserien 16 und 17 des Statistischen Bundesamtes beruhen. Dieser Nachweis ist ebenfalls zu führen, falls Indexreihen verwendet werden, die von Beratungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Die Beschlusskammer hat im Bewusstsein, dass auch diese Indexreihen nicht uneingeschränkt fehlerfrei sind, Tagesneuwerte allenfalls bis zur Höhe der WIBERA-Indizes anerkannt, da diese Indizes von einem großen Teil der Netzbetreiber verwendet werden. Die Überprüfung

der Richtigkeit der WIBERA-Reihen war der Beschlusskammer im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht abschließend möglich. Sollte das Ergebnis dieser Prüfung dazu führen, dass auch diese Indizes zu überhöhten Tagesneuwerten führen, behält sich die Beschlusskammer vor, die vorläufig anerkannten Werte entsprechend zu kürzen.

Bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist folgende Besonderheit zu beachten: Grundstücke unterliegen regelmäßig keinem Werteverzehr. Vielmehr erfahren sie im Zeitablauf eine Wertsteigerung, die in erheblichem Maße zur Bildung stiller Reserven führt. Müssen Grundstücke ersetzt werden, kann aus dem Verkaufserlös folglich regelmäßig ein gleichwertiges anderes Grundstück wiederbeschafft werden. Grundstücke dürfen deshalb nicht abgeschrieben werden. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV für Grundstücke keine Spanne der Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

(3.) Restwertermittlung

Zur erstmaligen Ermittlung der Netzentgelte nach § 32 Abs. 3 Satz 1 StromNEV sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für den eigenfinanzierten Anteil auf Tagesneuwertbasis nach § 6 Abs. 3 StromNEV, für den fremdfinanzierten Anteil anschaffungsorientiert zu bestimmen und anlagenscharf zu dokumentieren. Dabei sind nach § 32 Abs. 3 Satz 2 StromNEV die seit Inbetriebnahme der Sachanlagegüter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern heranzuziehen. Die Unternehmen dürfen also nicht unbesehen die Nutzungsdauern der Anlage 1 zugrunde legen. Vielmehr müssen sie begründet darlegen, welche Nutzungsdauer sie bei ihren bisherigen Kalkulationen während der Nutzungsdauer des Anlageguts zugrunde gelegt haben.

In dem Bewusstsein, dass eine solche anlagenscharfe Dokumentation, aus der sich die Nutzungsdauer einer Anlage ergibt, häufig nicht vorhanden war, hat der Ordnungsgeber eine Lösung gefunden, der den Antragstellern des Genehmigungsverfahrens nach § 23a EnWG ermöglicht, ihrer aus der Geltendmachung des Entgeltanspruchs folgenden Nachweispflicht zu ersetzen, wenn die Heranziehung der tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern objektiv nicht (mehr) möglich ist.

Soweit vor dem Inkrafttreten der StromNEV bei der Stromtarifbildung nach der Bundestarifordnung Elektrizität (vom 18.10.1989, BGBl. I S. 2255; BTOEIt) Kosten des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu berücksichtigen waren und von Dritten gefordert wurden, wird nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV vermutet, dass die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zur Darstellung der Kosten- und Erlöslage im Tarifgenehmigungsverfahren jeweils zulässigen Nutzungsdauern der Ermittlung der Kosten zu Grunde gelegt worden sind. Denn die Netzkosten sind bei den früher üblichen integrierten Versorgungsunternehmen notwendiger Bestandteil der Strompreiskalkulation gewesen. Dabei wurden im Rahmen der den Ländern obliegenden Anwendung der BTOEIt in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Abschreibungszeiträume anerkannt. Noch heute sind in dieser Hinsicht in einzelnen Ländern vergleichsweise kurze steuerliche Abschreibungszeiten zulässig. Die Regelungen des § 32 Abs. 3 StromNEV schreiben vor, dass dies bei der jetzt anstehenden Netzentgeltkalkulation berücksichtigt werden muss.

Soweit also während der gesamten bisherigen Nutzungszeit der Anlagen kürzere Abschreibungszeiträume in Ansatz gebracht worden sind, als jene Abschreibungsdauern, die fortan nach der Stromnetzentgeltverordnung zugelassen sind, so sind diese insoweit getätigten Abschreibungen über die Strompreise regelmäßig von den Kunden bereits erhoben worden. Diesen Umstand bei der aktuellen Kalkulation nicht zu berücksichtigen, würde zu unberechtigten erhöhten Abschreibungen führen. Es käme zu einer Mehrfachverrechnung von Abschreibungen bzw. zu sog. "Abschreibungen unter Null", die nach § 6 Abs. 6 und 7 StromNEV verboten sind. Überdies würde die unvollständige Berücksichtigung bereits erfolgter Abschreibungen zu einer Überhöhung des betriebsnotwendigen Kapitals und mithin der zulässigen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StromNEV führen.

Im Hinblick darauf, dass gemäß § 82 EnWG auch der Amtsermittlungsgrundsatz Anwendung findet, hat die Beschlusskammer jeweils die ihrer Kenntnis nach angewandten Nutzungsdauern ermittelt. Die jeweils zugrunde gelegten Nutzungsdauern sind dem Unternehmen im Rahmen der vorläufigen Prüfungsfeststellungen mitgeteilt worden. Das Unternehmen erhielt auch insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme, ob die Erkenntnisse der Beschlusskammer den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Aber auch die Unternehmen trifft die Last der Darlegung, welche Nutzungsdauern nach den Verwaltungsvorschriften seines betreffenden Landes konkret bei ihnen zu Grunde gelegt worden sind. Die entsprechende Kenntnis, auf welcher Basis dem Unternehmen Tarife genehmigt worden sind, besteht bei dem Unternehmen aufgrund dieser Genehmigungen oder ist zumindest aufgrund dieser Genehmigungen nachvollziehbar.

Für die rechnerische Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte bedeutet dies im Einzelnen:

Wird im Rahmen der erstmaligen Kalkulation nach der StromNEV eine Änderung der angesetzten Nutzungsdauer gegenüber der zuvor angesetzten Nutzungsdauer vorgenommen, so ist lediglich der auf Grundlage der bislang in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer ermittelte kalkulatorische Restwert auf die neue Restnutzungsdauer zu verteilen. In der Vergangenheit vorgenommene Änderungen der angesetzten kalkulatorischen Nutzungsdauern (z. B. Wechsel von steuerlich zulässiger Nutzungsdauer auf betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer) sind zu berücksichtigen. Dabei ist ausschließlich der kalkulatorische Restwert im Zeitpunkt des Nutzungsdauerwechsels auf die veränderte Restnutzungsdauer zu verteilen. Ist eine Änderung der Nutzungsdauer zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit vorgenommen worden oder nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV zu vermuten, ist die Ermittlung des Restwertes eines Anlagengutes zweistufig vorzunehmen (bei mehr als einem Wechsel der Nutzungsdauer entsprechend mehrstufig).

Gegen das Verfahren, zugunsten der Netzbetreiber auf den Vermutungstatbestand des § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV zurückzugreifen, wenn diese die Nutzungsdauern, mit denen sie bisher kalkuliert haben, nicht nachweisen können, sind zahlreiche Einwände erhoben worden. Ziel dieser Einwände ist das unmittelbare Eingreifen der Vermutungsregel des § 32 Abs. 3 Satz 4 StromNEV. Danach wird vermutet, dass der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens die unteren Werte der in Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind, wenn § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV nicht gilt. Dies liegt darin begründet, dass die Nutzungsdauern nach Anlage 1 tendenziell länger als die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zu Grunde gelegten sind, was zu höheren Restwerten und einer höheren Verzinsungsbasis führt.

Gegen die Anwendung von § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV wurde angeführt, die unterschiedliche Bewertungen der Länder in der Vergangenheit würde zu einer unterschiedlichen Behandlung der Unternehmen im Hinblick auf den Wert ihrer Sachanlagevermögen führen. Hierzu sind die Energieversorgungsunternehmen schon im Verordnungsgebungsverfahren gehört worden (vgl. BR-Drs. 245/05, S. 231), ohne damit eine Änderung der Vorschrift zu erreichen. Von dieser Entscheidung des Ordnungsgebers kann die Beschlusskammer im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens nicht abweichen. Jedenfalls ist diesem Argument entgegenzuhalten, dass es Ziel von § 32 Abs. 3 StromNEV ist, nur die tatsächlich noch vorhandenen Restwerte, die noch nicht über Tarife abgegolten sind, der Möglichkeit weiterer Abschreibung zuzuführen. Wenn aber Anlagen in den verschiedenen Bundesländern in unterschiedlicher Höhe schon über die Tarifbildung refinanziert wurden, sollen ihre Restwerte auch in unterschiedlicher Höhe der heutigen Kalkulation zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung von § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV ist ferner nicht deshalb ausgeschlossen, weil es nicht in sämtlichen Ländern Verwaltungsvorschriften im rein rechtstechnischen Sinn gab. Der Begriff der Verwaltungsvorschrift ist weit auszulegen. Dafür spricht zunächst, dass es tatsächlich Länder gab, in denen Verwaltungsvorschriften im engen Sinne bestanden. Offenbar hat der Verordnungsgeber - diese Fälle vor Augen - die Norm abgefasst. In Ländern, in denen keine Verwaltungsvorschriften im engen Sinne existierten, wurde der gleiche Zweck - eine einheitliche Verwaltungspraxis - über andere Wege erreicht, z.B. durch Arbeitsanweisungen. Ziel der Bezugnahme auf die Verwaltungsvorschriften in § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV ist es, im Falle der Unmöglichkeit der anlagenscharfen Bestimmung der zu Grunde gelegten Nutzungsdauern, auf einheitliche Kriterien zurückzugreifen, um die bestehenden Restwerte möglichst realitätsnah abbilden zu können. Dieses Ziel wird ebenso gut durch den Rückgriff auf die Nutzungsdauern erreicht, die in den Ländern zu Grunde gelegt wurden, die keine Verwaltungsvorschrift im engen Sinne erlassen haben. Ein Unternehmen wird dadurch nicht schlechter gestellt. Der Nachweis längerer Nutzungsdauern wird ihm nicht abgeschnitten. Anderenfalls würde das Unternehmen aus einem solchen Bundesland gegenüber einem aus einem mit Verwaltungsvorschriften im engen Sinne, ohne sachlichen Grund begünstigt, da es zu seinen Gunsten auf die längeren Nutzungsdauern des Vermutungstatbestandes des § 32 Abs. 3 Satz 4 StromNEV zurückgreifen könnte.

Ein Eingreifen der Vermutungsregel des § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV ist zudem nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Tatbestandsvoraussetzungen „soweit ... Kosten ... von Dritten gefordert wurden“ nicht erfüllt wären.

„Soweit“ kann nicht in einem solchen Sinne verstanden werden, als dass unterschiedliche Restwerte für Tarif- und für Sonderkunden anzusetzen wären. Ein solches Verständnis ließe offen, welche Restwerte für Sonderkunden gelten sollten.

„Soweit“ kann auch nicht in einem zeitlichen Sinne verstanden werden. Dies wäre sprachlich mit einem „solange“ zum Ausdruck gebracht worden. Auch insoweit würde die Vorschrift offen lassen, welche Nutzungsdauern in den anderen Zeiträumen anzusetzen wären.

„Soweit“ bezieht sich richtigerweise auf den Umstand des „Ob“. Wenn die BTOElt Anwendung gefunden hat, greift die Vermutung, dass die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zulässigen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind. Im Rahmen der Prüfungen nach der BTOElt war es niemals streitig, dass die entsprechend der jeweils zulässigen Nutzungsdauer angesetzten Abschreibungen auch als Kosten preiswirksam werden sollten.

Das Merkmal „von Dritten gefordert“, ist nicht deshalb nicht erfüllt, weil nur die Preise für einen Teil der Kunden einer Tarifpreisprüfung unterlag. Netzbetreiber, die ausschließlich Tarifkunden versorgten - und somit nach dieser Rechtsauffassung allein unter den Anwendungsbereich der

Vorschrift fallen könnten –, gab es nach Kenntnis der Beschlusskammer praktisch nicht. Ein Verständnis einer Vorschrift, die dieser jedoch praktisch keinen Anwendungsbereich eröffnet, ist abzulehnen. Dies gilt insbesondere, weil die Vermutungsregelungen Vorschriften zugunsten der Energieversorgungsunternehmen darstellen, die dann zur Anwendung kommen sollen, wenn diese in der Vergangenheit nicht anlagenscharf Buch geführt haben und anderenfalls nicht in der Lage wären, den anspruchsbegründenden Nachweis für diese Kostenpositionen zu erbringen.

Die Existenz von Sondervertragskundenverhältnissen neben Tarifikundenverhältnissen spricht im Übrigen auch deshalb nicht gegen die Anwendbarkeit von § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV, weil Abschreibungskosten auch bei diesen Sondervertragskunden durchgesetzt wurden. Auch den Sondervertragskunden gegenüber hatten die Versorgungsunternehmen eine rechtlich gesicherte Monopolstellung. Es spricht deshalb nichts dafür, dass bei den Sonderabnehmern keine kostendeckenden Preise gefordert worden sind. Sofern dies im Einzelfall nicht der Fall gewesen sein sollte, werden diese Kosten zu Lasten der übrigen Kunden angesetzt worden sein. Anderenfalls hätte das Versorgungsunternehmen insgesamt nicht kostendeckende Preise gefordert. Es entspricht zwar den Tatsachen, dass die Genehmigungspflicht nach der BTOElt nur für Tarif-, nicht aber für Sonderkunden galt. Allerdings schrieb § 12 Abs. 3 Satz 2 BTOElt vor, die gesamte Kosten- und Erlöslage sowie die Zuordnung dieser Kosten und Erlöse zum Tarif- und Sonderabnehmerbereich in die Betrachtung einzubeziehen.

Ebenso unschädlich ist, dass grundsätzlich der Tarifpreisprüfung unterliegende Unternehmen nicht ihrerseits einer eigenen Tarifpreisprüfung unterzogen wurden, sondern Tarife anderer Unternehmen auf sich angewandt haben. Jedenfalls haben auch diese Unternehmen intern mit kostendeckenden Preisen kalkuliert. Zumal die Akzeptanz „fremder“ Tarife dafür spricht, dass diese für die Unternehmen auskömmlich waren, da sie anderenfalls auf Basis ihrer tatsächlichen Kosten eigene Verfahren angestrengt hätten, um höhere eigene Tarifgenehmigungen zu erreichen. Dies wiederum lässt den Schluss zu, dass die angeblich fehlende Kostenbasierung solcher Tarifgenehmigungen zu tendenziell nicht schlechteren Ergebnissen für die Unternehmen geführt hat.

(4.) Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Netzbetreiber sind nach § 6 Abs. 5 StromNEV verpflichtet, die kalkulatorischen Abschreibungen auf diese insoweit ermittelten Restwerte des Sachanlagevermögens nach den betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern entsprechend Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV bestimmen.

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Die Einzelabschreibung für den eigenfinanzierten Anteil der Anlagen ist der zugrunde zu legende Tagesneuwert multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Nutzungsdauer; für den fremdfinanzierten Anteil der Sachanlagen ergibt sich die Einzelabschreibung aus den relevanten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Nutzungsdauer.

gg) Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung bei Altanlagen hat entsprechend der Systematik der StromNEV in vier Schritten zu erfolgen:

- Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 Satz 3 StromNEV),
- Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 Satz 2 StromNEV),
- Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 Satz 3 StromNEV) und
- Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 Satz 3 StromNEV).

(1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 StromNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote in § 6 Abs. 2 Satz 3 StromNEV berechnet sich demnach wie folgt:

Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK

+ Finanzanlagen

+ Umlaufvermögen

= **Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)**

– Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

- Verzinsliches Fremdkapital
- Abzugskapital
- = **Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BEK I)**

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BEK I* und dem *BNV I*.

Der Beschlusskammer wurde entgegen gehalten, die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StromNEV enthalte keine Ausnahmeregelung in Bezug auf Grundstücke, weshalb auch dieses Vermögen tagesneuwertbasiert zu verzinsen seien. Dies ist unzutreffend. In § 7 StromNEV wird die Maßgabe des § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG, wonach die Ermittlung der Entgelte unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals zu erfolgen hat, umgesetzt (vgl. BR-Drs. 245/05, S. 35). Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG sollen die Entgelte im Grundsatz auf der Grundlage der Kosten einer energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung gebildet werden, wobei im Rahmen der Nettosubstanzerhaltung eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals berücksichtigt werden sollen (BT-Drs. 15/3917, S. 60, zu § 21 EnWG-E). Zu diesem Zweck bestimmt § 7 Abs. 1 Satz 2 StromNEV, dass sich das betriebsnotwendige Eigenkapital unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV ergibt. In § 6 Abs. 2 Satz 3 StromNEV wird die Eigenkapitalquote definiert als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Da es bei Grundstücken keine Abnutzung und damit keinen Werteverzehr gibt, müssen Grundstücke nicht wiederbeschafft werden. Sie erfahren vielmehr einen Wertzuwachs (vgl. oben Punkt ff) Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens, Unterpunkt (2.) Ermittlung der Tagesneuwerte). Der Ansatz von Tagesneuwerten von Grundstücken als Verzinsungsbasis würde also nicht mehr nur der Nettosubstanzerhaltung dienen. Das Prinzip der Angemessenheit der Verzinsung des für Grundstückserwerb eingesetzten Kapitals würde überdehnt, ließe man neben dem ohnehin gegebenen Wertzuwachs eines Grundstücks als Verzinsungsbasis seinen Tagesneuwert zu. Denn die Bewertung des Sachanlagevermögens dient dem Zweck, das Unternehmen in die Lage zu versetzen, alle betriebsnotwendigen Anlagegüter am Ende ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wiederbeschaffen zu können. Dementsprechend dürfen Grundstücke in die Verzinsungsbasis nur mit ihren historischen Anschaffungskosten eingehen.

Insbesondere das Argument, Netzbetreiber, die Grundstücke für den Netzbetrieb einsetzen, statt sie anderweitig zu verwenden, müssten hierfür eine angemessene Rendite erwarten können, verfängt nicht. Nicht für den Netzbetrieb eingesetzte wirtschaftliche Werte sind nicht betriebs-

notwendig im Sinne von § 7 Abs. 1 StromNEV und deshalb per se nicht Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung.

(2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 Satz 2 StromNEV vorgegeben ist.

Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten

* Eigenkapitalquote (max. 40 %)

+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK

* Fremdkapitalquote (min. 60 %)

+ Finanzanlagen

+ Umlaufvermögen

= **Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)**

– Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

– Verzinsliches Fremdkapital

– Abzugskapital

= **Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BEK II)**

Hervorzuheben ist, dass sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 7 Abs. 1 Satz 2 StromNEV „unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote aus § 6 Abs. 2“ StromNEV ergibt. Das heißt, dass nach § 6 Abs. 2 Satz 4 StromNEV auch die im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals anzusetzende Eigenkapitalquote auf höchstens 40 Prozent begrenzt wird. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 Prozent in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 Prozent und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 Satz 5 StromNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

(3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 StromNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 Prozent übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit

das nach § 7 Abs. 1 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BEK II*) mehr als 40 Prozent des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet (*BEK II < 40%*), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt (*BEK II > 40%*).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil (*BEK II < 40%*) wie folgt zu ermitteln:

$$BEK II < 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 StromNEV (*BEK II > 40%*) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BEK II > 40\% = BEK II - BEK II < 40\% = BEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 Satz 2 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BEK II*) nicht mehr als 40 Prozent des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, kann demgegenüber keine Aufteilung des *BEK II* erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

(4.) Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, wird der Zinssatz in § 7 Abs. 6 StromNEV vorgegeben. Bis zur erstmaligen Festlegung durch die Regulierungsbehörde beträgt der Zinssatz (bei Altanlagen) 6,5 % vor Steuern.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nominal wie Fremdkapital verzinst (§ 7 Abs. 1 Satz 3 StromNEV). (Vgl. dazu Punkt hh.)

hh) Kalkulatorische Fremdkapitalverzinsung

Nach § 5 Abs. 2 StromNEV sind Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Für die Beantwortung der Frage, in welcher Höhe kapitalmarktübliche Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen einstellbar sind, kommt der Beschlusskammer ein Beurteilungsspielraum zu. Als kapitalmarktüblicher Zinssatz wird der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten angesehen (BR-Drs. 245/05, S. 33). Angesichts des geringen unternehmerischen Risikos, dem Betreiber von Energieversorgungsnetzen als natürliche Monopolisten ausgesetzt sind, ist als Umlaufrendite die durchschnittliche Rendite aller im Umlauf befindlichen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen) mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als vier Jahren, sofern ihre mittlere Restlaufzeit mehr als drei Jahre beträgt, anzusehen. Bezogen auf das Basisjahr 2004 beträgt die durchschnittliche Rendite der letzten zehn Jahre aller im Umlauf befindlichen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen 4,8 Prozent, sofern nicht für den Netzbetreiber ein niedrigerer Kapitalmarktzinssatz zugrunde gelegt worden ist.

Entgegen dem Einwand zahlreicher Unternehmen im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens finden deshalb weder die tatsächlich von den Unternehmen für ihr Fremdkapital gezahlten Zinsen, soweit sie diesen Satz überschreiten, noch Nr. 43 der Leitsätze für die Preisermittlung von Selbstkosten (LSP), nach welchen ein Zinssatz von 6,5 % festgesetzt worden ist, Anwendung. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Nr. 43 LSP bestimmt § 3 Abs. 1 Satz 6 StromNEV, dass diese allenfalls dann heranzuziehen seien, wenn hinsichtlich der Kostenermittlung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind. Dies ist ausweislich vorstehendem bereits nicht der Fall. Darüber hinaus wäre eine Unterscheidung der beiden Kapitalanteile unsinnig, weil sie im Ergebnis wiederum in beiden Fällen mit 6,5 % verzinst würden.

ii) Kalkulatorische Gewerbesteuer

Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist dagegen nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Denn im Abschreibungsverlauf haben jeweils pro Anlagegut diesen so genannten Scheingewinnen zu Beginn der Anlagennutzung Scheinverluste gegenüber gestanden. Derartige Scheinverluste bewirken regelmäßig eine Steuerermäßigung. Dieser Umstand ist jedoch in der Vergangenheit nicht kostenentlastend berücksichtigt worden. Deshalb ist es folgerichtig, jetzt auftretende Scheingewinne auch nicht kostenerhöhend zu berücksichtigen,

zumal bei der Bewertung der Kostenentlastungen in der Vergangenheit zusätzlich auch die entsprechenden Zinseffekte zu berücksichtigen wären. Dieses Vorgehen entspricht der Sicht, die der Verordnungsgeber in den Beratungen zu § 8 StromNEV zu Grunde gelegt hat.

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet. Dies ist bei der Berechnung einer fiktiven Gewerbesteuer auf der Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung folgerichtig. Denn anders als beim Gewerbeertrag, der z.B. durch den Körperschaftsteuerrechtlichen Schuldzinsenabzug reduziert werden kann, entfällt hier jede Kürzung der Bemessungsgrundlage. Entsprechend ist auch die hälftige Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen nicht geboten. Zur Gleichstellung des Investments in den Netzbetrieb mit einer Investition am Kapitalmarkt hätte grundsätzlich anstatt der Berechnung einer kalkulatorischen Gewerbesteuer auch eine pauschalisierende Erhöhung des Eigenkapitalzinssatzes genügt. Dies hat der Verordnungsgeber jedoch nicht vorgesehen; er hat vielmehr die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst als zu berücksichtigenden Umstand vorgesehen. Damit sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Gewerbesteuerbelastung je nach Hebesatz sowohl in der Höhe der Abzugsfähigkeit als auch in der absoluten Höhe variiert. Andere Modifikationen sind demgegenüber nicht vorgesehen.

jj) Pachtentgelte

Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, können nach § 4 Abs. 5 Satz 1 StromNEV nur in der Höhe als Kosten anerkannt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber Eigentümer der Anlagen wäre. Der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes hat die erforderlichen Nachweise zu führen (§ 4 Abs. 5 Satz 2 StromNEV). Zu den erforderlichen Nachweisen, die der Netzbetreiber zu erbringen hat, zählen ein vollständig ausgefüllter Erhebungsbogen für die von Dritten überlassenen betriebsnotwendigen Anlagegüter sowie eine für sachkundige Personen nachvollziehbare Erläuterung der Kalkulation des Entgelts für die Überlassung der Anlagegüter. Dabei hat der Netzbetreiber sämtliche Kosten, die den überlassenen Betriebsanlagen zugeordnet werden, zu erklären. Sofern bestimmte Kostenpositionen den überlassenen Anlagegütern nicht direkt, sondern nur geschlüsselt zugeordnet wurden, sind die gewählten Schlüssel und die jeweilige Bezugsgröße anzugeben. Der Netzbetreiber ist insoweit gehalten, sich die notwendigen Daten ggf. vom Eigentümer der Betriebsanlagen übermitteln zu lassen.

Nicht plausible Kosten oder Kostenbestandteile führen zu einer entsprechenden Kürzung der Position „Aufwendungen für überlassene Infrastruktur“ in Blatt B. des Erhebungsbogens des Netzbetreibers.

kk) Mehrerlöse

Die Mehrerlöse ergeben sich aus dem Vergleich der seit dem 01.11.2005 tatsächlich erzielten Erlösen mit den Erlösen, die erzielt worden wären, wenn das StromNEV-konforme Entgeltsystem bereits ab dem 01.11.2005 angewendet worden wäre.

Mit Beschluss vom 21.07.06 hat das OLG Düsseldorf (VI-3 Kart 289/06 (V), S. 27f. des amtlichen Umdrucks) im einstweiligen Anordnungsverfahren ausgeführt, ernstliche Zweifel im Sinne des § 77 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 EnWG an der Rechtmäßigkeit einer Auflage der Beschlusskammer hinsichtlich der Berechnung der Mehrerlöse für die Zeit vom 01.11.2005 bis zum Beginn des Genehmigungszeitraumes und deren kostenmindernde Berücksichtigung in der nächsten Kalkulationsperiode zu haben. Das Gericht bestätigte zwar, dass die materiellen Vorgaben der Entgeltbildung in § 21 Abs. 2 EnWG schon seit dem 13.07.2005 (Art. 5 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des EnWG) gültig waren und auch die StromNEV seit dem 30.07.2005 in Kraft war, so dass die Netzbetreiber ab diesem Zeitpunkt nach den Bestimmungen der StromNEV berechnen konnten, ob die von ihnen bis dahin berechneten Entgelte den nunmehr maßgebenden Berechnungsmethoden entsprachen. Es entnahm jedoch der Verweisung des § 118 Abs. 1b S. 2 EnWG auf § 23a Abs. 5 EnWG, dass bis zu einer Entscheidung über den Antrag „die bis dahin genehmigten Entgelte beibehalten werden können“ und schlussfolgerte daraus, dass diese nicht nur „formell“ gebilligt wurden. Es ginge aus dem Gesetzestext nicht mit der gebotenen Klarheit hervor, dass die Entgelte gleichwohl materiell rechtswidrig seien. Die Beibehaltung der geforderten Entgelte gälte nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen uneingeschränkt.

Gemäß § 86 Abs. 2 EnWG ist die Rechtsbeschwerde nur gegen in der Hauptsache erlassene Beschlüsse des Oberlandesgerichts an den Bundesgerichtshof eröffnet.

Die Beschlusskammer hält an ihrer Auffassung, dass aus dem „Beibehalten dürfen“, nicht das materielle „Behalten dürfen“ der zuviel erlösten Beträge folgt, fest. Sie wird die Richtigkeit dieser Auffassung im Rahmen des Hauptsacheverfahrens weiter prüfen lassen.

Die Beschlusskammer wird zur Vermeidung weiterer Eilverfahren die sog. Mehrerlösabschöpfungen nicht tenorieren. Sie behält sich zur Wahrung ihrer Rechtsposition im Rahmen des o.g. Hauptsacheverfahrens und für den Fall der rechtskräftigen Bestätigung der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Mehrerlösabschöpfung allerdings vor, zu Unrecht erzielte Mehrerlöse in nachfolgenden Kalkulationsperioden kostenmindernd oder in einem gesonderten Verfahren zu berücksichtigen.

b) Prüfungsfeststellungen

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Prüfungsgrundsätze (Prüfraster) ist die Beschlusskammer zu folgenden Prüfungsfeststellungen gekommen:

aa) Abweichung der Planwerte von den Istwerten

Die Beschlusskammer erkennt aus den unter II. a) bb) genannten Gründen die Plankostenansätze der Antragstellerin wie folgt an:

Kosten	Planansätze	Kosten/€	davon anerkannt Kosten/€	Erläuterung
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.5.	Sonstiges			

1.2.	Personalkosten			
5.8.1.	Erlöse aus EEG			
5.8.2.	Erlöse aus KWK- G			

bb) Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber

Als Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber wurden seitens der Antragstellerin € beantragt. Dieser Ansatz entspricht der aktuellen Kostensituation im Hinblick auf den vorgelagerten Netzbetreiber RWE Rhein Ruhr Verteilnetz GmbH (E-Mail vom 9.03.2007). Im ursprünglichen Antrag sind diese Kosten erst im Rahmen der Kostenträgerrechnung von der Antragstellerin berücksichtigt worden. Insoweit ist die Kostenart 1.1.2.1. „Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber“ im Betriebsabrechnungsbogen nicht angesetzt worden.

Ergebnis:

In der Position 1.1.2.1. „Aufwendungen an vorgelagerten Netzbetreiber“ wird die aktuelle Kostensituation gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber in Höhe von € berücksichtigt.

cc) Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie

Aufgrund von § 10 Abs. 1 S. 2 StromNEV ist für die Beschaffung von Verlustenergie grundsätzlich auf die Ist-Kosten des Jahres 2004 abzustellen, sofern sie einem anzulegenden Effizienzmaßstab standhalten. Die Verlustenergiebeschaffungskosten beliefen sich, soweit sich die Verlustmengen innerhalb der zulässigen Bandbreite der nationalen Vergleichsbetrachtung, halten für die Antragstellerin auf € (entspricht €/MWh für MWh). Aufgrund des durch den Verordnungsgeber angeordneten Rückgriffs auf die Ist-Kosten des Jahres 2004 sind die Verlustenergiekosten der Antragstellerin für das Jahr 2006 somit in voller Höhe anzuerkennen.

Im Hinblick auf die Laufzeit der Genehmigung bis zum 31.12.2007 werden durch die Beschlusskammer nicht allein die Beschaffungskosten des abgelaufenen Kalenderjahres zum Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt, sondern ergänzend die Beschaffungskosten des darauf folgenden Kalenderjahres in die Betrachtung mit einbezogen, die im Jahr 2005 bei € lagen. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 5.12.2007 (S. 9) eine Verlustmenge für das Jahr 2005 in Höhe von MWh mitgeteilt. Die Verlustenergiebeschaffungskosten betragen dafür €/MWh.

Ergebnis:

Aus der Mittelung der beiden Jahre 2004 und 2005 ergeben sich für die Beschaffung von Verlustenergie anzuerkennende Kosten in Höhe von €. Auf diesen Wert hat der Netzbetreiber seine beantragten Kosten zurückgenommen.

dd) Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen

Die Position 1.1.1.2. „Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen“ untergliedert sich in drei „davon“ Kostenarten

- 1.1.1.2.a „davon nach EEG“: Die Position wird auf € , d.h. um € gekürzt.
- 1.1.1.2.b „davon nach KWKG“: Die Position wird auf € , d.h. um € gekürzt.

Die Aufwendungen und Erträge, die in Zusammenhang mit der Abwicklung der EEG- bzw. KWKG-Mechanismen stehen, gleichen sich in der Regel aus. In beiden Positionen werden also durchlaufende Kosten abgebildet, die sich mit den korrespondierenden Erlösen in den Positionen 5.8.1. und 5.8.2. idealtypisch zu Null saldieren.

Ergebnis:

Die Position 1.1.1.2. „Aufwendungen für Stromeinspeisung durch Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen“ wird um € auf € gekürzt.

dd.) Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Beschlusskammer hat Anhaltspunkte, dass es sich bei den in Bogen B2 mitgeteilten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht um die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 StromNEV handelt. Vielmehr hat die Antragstellerin im Jahr 1977, von der RWE Energie AG Stromversorgungsnetze erworben (Stellungnahme zur Anhörung, S. 27). Für diese Netze sind Kaufpreise auf der Grundlage von Sachzeitwerten ermittelt worden. Diese handelsrechtlich geltend gemachten Anschaffungs- und Herstellungskosten sind als historische Anschaffungs- und Herstellungskosten in das Tabellenblatt B2 eingeflossen. Dabei handelt es sich in erster Linie um das Mittelspannungsnetz. Dieses Mittelspannungsnetz hat die Beschlusskammer mit einer separaten Nutzungsdauerannahme belegt.

Ermittlung der Tagesneuwerte

Zu prüfen war, ob die dem Antrag zugrunde liegenden Tagesneuwerte der Anlagegruppen den Vorschriften des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromNEV entsprechen, wonach der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt ist.

Zu prüfen war ferner, ob die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte unter Verwendung anlagenspezifischer oder anlagengruppenspezifischer Preisindizes nach § 6 Abs. 3 Satz 2 StromNEV, die ihrerseits auf den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16 und 17 beruhen müssen, erfolgt ist.

Nach Auffassung der Beschlusskammer sind unter Berücksichtigung von § 21 Abs. 2 Satz 2 EnWG jene von der Antragstellerin in Ansatz gebrachten Indizes nicht anerkennungsfähig die zu höheren Tagesneuwerten führen als die jeweils nach Auffassung der Beschlusskammer entsprechend anwendbare WIBERA-Indexreihe.

Restwertermittlung

Zu prüfen war, ob der dem Antrag zugrunde liegende kalkulatorische Restwert des Sachanlagevermögens den Vorschriften des § 32 Abs. 3 StromNEV entspricht.

Welches Verhalten schließlich im Sinne von § 32 Absatz 3 Satz 2 StromNEV tatsächlich zum Tragen kam, ist durch die Antragstellerin nicht dargelegt worden. Die Antragstellerin führt auf Seite 32 der Stellungnahme zur Anhörung aus, dass für das Stromnetz der EVL die der kalkulatorischen Abschreibung seit Inbetriebnahme zu Grunde gelegten Nutzungsdauern nicht mehr lückenlos zu ermitteln seien, da der Rückgriff auf konkrete Anschaffungszeitpunkte nicht für alle Anlagegüter möglich sei. Die Antragstellerin nennt erst ab 1985 konkrete Nutzungsdauern aus den internen Aufzeichnungen und Dokumentationen der Anlagenbuchhaltung. Die Systemauszüge aus den Mikrofiche-Archiven der Antragstellerin verweisen zwar auf technisch-wirtschaftliche Nutzungsdauern, weitere Aufzeichnungen über tatsächlich in Genehmigungsanträge eingeflossene Nutzungsdauern liegen jedoch nicht vor. Die Kalkulationen seien durch die bevollmächtigte RWE bei der Genehmigungsbehörde eingereicht worden. Der Genehmigungsbescheid des Jahres 1984 enthält keinen Hinweis auf Nutzungsdauerannahmen und verweist lediglich auf die Rahmen der sog. „Erstreckungsgenehmigung“ erfolgte Preisstellung.

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen bezüglich der Nutzungsdauern eindeutig eine Vermutungsregelung vor. Widerlegt werden kann diese nur, wenn die tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern nachgewiesen werden. Für eine Plausibilisierung der von der Antragstellerin ihrem Netzentgeltantrag zugrunde gelegten kalkulatorischen Restwerte hat die Beschlusskammer eine eigene Ermittlung (Prüfrechnung) der kalkulatorischen Restwerte in Anwendung des § 32 Abs. 3 StromNEV durchgeführt. Für den Teil des Mittelspannungsnetzes wird eine längere Nutzungsdauer berücksichtigt, hier berücksichtigt die Beschlusskammer zugunsten der Antragstellerin eine Übernahme der längeren betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer*.

Ausgangspunkt dieser Prüfrechnung sind die seitens der Antragstellerin in dem Blatt „B2“ des Erhebungsbogens mitgeteilten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Hinsichtlich der jeweiligen Nutzungsdauern, die seit dem Anschaffungsjahr (Inbetriebnahme) eines Anlagegutes gemäß Bogen „B2“ Anwendung gefunden haben, geht die Beschlusskammer nach gegenwärtigem Stand der Ermittlungen im Falle der Antragstellerin von den in der folgenden Tabelle wiedergegebenen zulässigen Nutzungsdauern im Sinne von § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV aus.

Unternehmen	Anwendbare Nutzungsdauern
Rng Betriebsnummer 10001817, Netznr.: 3 (vormals Energieversorgung Leverkusen)	<ul style="list-style-type: none"> - steuerliche Nutzungsdauern bis - NRW spezifische Arbeitsanleitung <ul style="list-style-type: none"> o Stromverteilung o Mittelspannungsnetz mit Jahren Nutzungsdauer - Seit betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern Untergrenze laut Anlage 1 StromNEV

Anlagengruppen	Steuerliche Nutzungsdauern	NRW spezifische Arbeitsanleitung	Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer Untergrenze der Anlage 1 StromNEV
Kabel 220 kV			40
Kabel 110 kV			40
Kabel 1 kV			40
Kabel Abnehmeranschlüsse			35
Freileitungen 110-380kV			40
Freileitungen Mittelspannungsnetz			30
Freileitungen 1 kV			30
Freileitungen Abnehmeranschlüsse			30
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen Inklusive Trafo und Schalter			35
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutz- einrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen			25
Sonstiges			20
380/220/110/30/10 kV-Stationen			25
Hauptverteilerstationen			25

Ortsnetzstationen			30
Kundenstationen			30
Stationsgebäude			30
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen			25
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Aussenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen			25
Schaltanlagen			30
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen			25
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank			30
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger			20
Fernsprechleitungen			30
Fahrbare Stromaggregate			15
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen			25
Betriebsgebäude			50
Verwaltungsgebäude			60
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)			8
Werkzeuge/ Geräte			14
Lagereinrichtung			14
Hardware			4
Software			3
Leichtfahrzeuge			5
Schwerfahrzeuge			8
Anlagengruppe			
Kabel Mittelspannungsnetz			40

Der Nutzungsdauerwechsel im Verlauf der Nutzung der Anlagegüter wurde in der unter Abschnitt VI Punkt 3. der Anlage 1 beispielhaft beschriebenen Weise berücksichtigt.

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass die Heranziehung von WIBERA-Indexreihen lediglich hilfsweise und als maximaler Aufrechnungsfaktor geschieht und insbesondere kein Anerkenntnis der WIBERA-Reihen als angemessen im Sinne von § 21 Abs. 2 EnWG bedeutet.

Die Beschlusskammer hat für die Prüfrechnung die WIBERA Indexreihen verwendet. Hieraus abgeleitet hat die Beschlusskammer für die kalkulatorischen Restwerte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und zu Tagesneuwerten folgende Werte ermittelt, wobei die von der Antragstellerin je Anlagengruppe geltend gemachten Restwerte immer dann übernommen wurden, wenn dieser jeweilige Restwert unter dem von der Beschlusskammer im Rahmen der Prüfrechnung hilfsweise ermittelten Restwert liegt:

Gegenüberstellung beantragter und zulässiger kalkulatorischer Restwerte

Anlagengruppe	Restwerte zu AKHK			Restwerte zu TNW		
	Antragstellerin	BNetzA	Differenz	Antragstellerin	BNetzA	Differenz
	€	€	%	€	€	%
SUMME						
Kabel 220 kV						
Kabel 110 kV						
Kabel Mittelspannungsnetz						
Kabel 1 kV						
Kabel Abnehmeranschlüsse						
Freileitungen 110-380kV						
Freileitungen Mittelspannungsnetz						
Freileitungen 1 kV						
Freileitungen Abnehmeranschlüsse						
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter						
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen						
Sonstiges						
380/220/110/30/10-kV-Stationen						
Hauptverteilerstationen						
Ortsnetzstationen						
Kundenstationen						
Stationengebäude						
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen						
Ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen						
Schaltanlagen						
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen						
Ortsnetz-Transformator, Kabelverteilerschränke						
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger						
Fernsprechleitungen						
Fahrbare Stromaggregate						

Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	
Betriebsgebäude	
Verwaltungsgebäude	
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	
Werkzeuge/ Geräte	
Lagereinrichtung	
Hardware	
Software	
Leichtfahrzeuge	
Schwerfahrzeuge	
SUMME	

Die von der Antragstellerin in ihrem Entgeltantrag zugrunde gelegten kalkulatorischen Restwerte sind nach Auffassung der Beschlusskammer um die oben jeweils aufgeführten Beträge überhöht.

Ergebnis:

Die in Ansatz gebrachten kalkulatorischen Restwerte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten sind um % zu kürzen und die in Ansatz gebrachten kalkulatorischen Restwerte zu Tagesneuwerten um % zu kürzen.

Kalkulatorische Abschreibungen

Ausgehend von den im Rahmen der vorangegangenen Prüfrechnung ermittelten kalkulatorische Restwerte (s.o.) hat die Beschlusskammer unter Beachtung der jahresspezifischen Restnutzungsdauern der Anlagegruppen sowie unter Beachtung der anwendbaren Eigenkapitalquote folgende kalkulatorischen Abschreibungsbeträge ermittelt:

legen	
Schalleinrichtungen	
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelvertellerschränke	
Zähler, Messanlagen, Uhren, TFR-Empfänger	
Fernsprecheinrichtungen	
Fahrbare Stromaggregate	
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	
Betriebsgebäude	
Verwaltungsgebäude	
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	
Werkzeuge/ Geräte	
Lagereinrichtung	
Hardware	
Software	
Leichtfahrzeuge	
Schwerfahrzeuge	
SUMME	

Ergebnis:

Die in Ansatz gebrachten kalkulatorischen Abschreibungen sind um % zu kürzen.

ee.) Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Der Kostenansatz für die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung war zunächst nach den methodischen Maßgaben und dem Berechnungsschema der Beschlusskammer zu kürzen. Die Kürzungen bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens waren dabei zu berücksichtigen.

Die Berechnung ist im Folgenden zusammengefasst:

Vom Unternehmen angesetzte Werte	
	Verzinsung Eigenkapital < 40 %
	Verzinsung Eigenkapital > 40 %
	Summe EK-Verzinsung
Richtige Werte	
0.	Tatsächliche Eigenkapitalquote:
1.	Kalkulatorische Eigenkapitalquote (EKQ):
2.	Kalkulatorische Fremdkapitalquote (FKQ):
3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens
3.1.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK
3.2.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW
3.3.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK * FKQ
3.4.	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW * EKQ
ZS 1	Zwischensumme: Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
4.3.	Beteiligungen
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens
4.6.	Sonstige Ausleihungen
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens
5.1.	Vorräte
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
5.3.	Wertpapiere
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
6.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
7.	Rückstellungen
7.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
7.2.	Steuerrückstellungen
7.3.	Sonstige Rückstellungen
8.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
9.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
10.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
11.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen
ZS 3	Zwischensumme Abzugskapital
12.	Verzinsliches Fremdkapital
ZS 4	Zwischensumme: Betriebsnotwendiges Eigenkapital
	Zwischensumme: Betriebsnotwendiges Vermögen
	Eigenkapital < 40 %
	Eigenkapital > 40 %
	Verzinsung Eigenkapital < 40 %
	Verzinsung Eigenkapital > 40 %
	Summe EK-Verzinsung
	Kürzungspotential absolut
	Kürzungspotential relativ

Ergebnis:

Die in Ansatz gebrachte kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung wird auf _____ gekürzt.

ff.) Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die kalkulatorische Gewerbesteuer ergibt sich aus der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung unter Berücksichtigung ihrer Selbstabzugsfähigkeit mit dem unternehmensindividuellen Hebesatz. Weitere Modifikationen, etwa die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen oder Scheingewinnen, sind für diese kalkulatorische Gleichstellungsgröße nicht zulässig. Die Berechnung ergibt sich bei einem Hebesatz von _____ % auf einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung von _____ € zu:

Vom Unternehmen angesetzter Wert		
1	Kalk. Gewerbesteuer	
Richtiger Wert		
Kalk. Gewerbesteuer auf Basis der kalk. Eigenkapitalverzinsung		
2	Kalk. Eigenkapitalverzinsung	
3	Gewerbesteuersatz	%
4	Gewerbesteuermesszahl	%
5	Gewerbesteuerhebesatz	%
6	Kalk. Gewerbesteuer vor Abzug bei sich selbst auf Basis der kalk. Eigenkapitalverzinsung	
7	Kalk. Gewerbesteuer nach Abzug bei sich selbst auf Basis der kalk. Eigenkapitalverzinsung	
11	Kürzungspotential absolut	
12	Kürzungspotential relativ	%

Ergebnis:

Die in Ansatz gebrachte kalkulatorische Gewerbesteuer wird auf _____ € gekürzt.

Zwischenergebnis Kostenprüfung:

Das Kürzungspotential setzt sich aus den Positionen zusammen, wie sie im Blatt „Gesamtkosten“, das als **Anlage 2** diesem Beschluss in beigefügt ist, dargestellt sind.

III.

Die nach § 4 StromNEV ermittelten Netzkosten werden über ein jährliches Netzentgelt gedeckt, § 15 Abs. 1 StromNEV.

Die Zuteilung der Kosten einer Netz- oder Umspannebene auf die aus dieser Netz- oder Umspannebene entnehmenden Netznutzer erfolgte verursachungsgerecht, indem für alle Netz- und Umspannebenen die spezifischen Jahreskosten gebildet wurden. Sie ergeben sich aus dem Quotienten aus den Jahreskosten einer Netz- oder Umspannebene nach § 14 Abs. 2 StromNEV und der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene.

Zur Ermittlung der jeweiligen Netzentgelte einer Netz- oder Umspannebene in Form von Leistungs- und Arbeitspreisen werden die nach § 16 Abs. 1 StromNEV ermittelten leistungsbezogenen Gesamtjahreskosten mit den Parametern der nach Anlage 4 ermittelten Geradengleichungen des Gleichzeitigkeitsgrades nach § 16 Abs. 2 StromNEV multipliziert, § 17 Abs. 3 StromNEV.

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 StromNEV richten sich die Netzentgelte nach der Anschlussebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungszahl der Entnahmestelle.

Das Ergebnis der Ermittlung der jeweiligen Netzentgelte ist in den als Anlage 1 beigefügten Preisblättern niedergelegt.

IV.

1. Befristung (Tenor zu 2)

Die Entscheidung zu 2) beruht auf § 23a Abs. 4 S. 1 EnWG.

Die Antragstellerin hat beantragt, ihr eine Genehmigung zu erteilen, die diesen Genehmigungszeitraum abbildet.

Die Genehmigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe wirksam, §§ 43 Abs. 1 S. 1, 41 VwVfG. Die Entgelte sind zum angegebenen Termin anzupassen.

Die Befristung bis zum 31.12.2008 ermöglicht, über einen ausreichend langen Zeitraum dem Markt Planungssicherheit zu geben und unnötig häufige Entgeltanpassungen einschließlich des damit verbundenen Aufwandes für die Antragstellerin und ihre Netznutzer zu vermeiden. Er ist zugleich kurz genug, um auf Sachverhaltsänderungen, insbesondere in der Kostensituation der Antragstellerin, reagieren zu können und durch die Antragstellerin realisierte Effizienzpotentiale

zeitnah an die Netznutzer im Wege eines sich anschließenden Genehmigungsverfahrens oder einer ersten Regulierungsperiode mit Anreizregulierung weitergeben zu können.

2. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 3)

Die Entscheidung zu 3) beruht auf § 23a Abs. 4 S. 1 EnWG.

Die genehmigten Entgelte stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerruf steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Er kann jederzeit erfolgen. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass neue Tatsachen und Umstände im Bezug auf die Antragstellerin, insbesondere auf die der Entgeltbildung zugrunde liegende Kostensituation, bekannt werden.

Vielmehr genügt z.B. auch eine abweichende Beurteilung der zugrunde zu legenden Prüfungsmaßstäbe für einen Widerruf aus. Eine solche abweichende Beurteilung kann sich z.B. aus den Ergebnissen eines Vergleichsverfahrens oder aus der veränderten Einschätzung der Beurteilung von Effizienzvorgaben ergeben.

Die Beschlusskammer hat im Rahmen ihrer Prüfung bereits Effizienzkriterien angewendet (vgl. II.). Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 21 Abs. 2 EnWG war es jedoch nicht möglich, sämtliche beantragten bzw. letztlich der Entgeltbildung zugrunde gelegten Kostenbestandteile einer Effizienzprüfung zu unterziehen.

Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere eine Überprüfung im Hinblick auf die Beurteilung am Maßstab derjenigen Kosten der Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Prüfungen nicht abschließend möglich war. Dies liegt insoweit in der Natur der Sache einer vom Gesetzgeber vorgesehenen vergleichenden Effizienzbetrachtung, die nicht statisch sein kann, sondern sich an den allgemeinen und branchenspezifischen Entwicklungen orientieren muss. Teilweise konnten Ineffizienzen lediglich vermutet, nicht jedoch nachgewiesen werden. Dies gilt beispielsweise für folgende Aspekte:

- Konzernumlagen und Leistungserbringung von Konzernunternehmen;
insbesondere die Stundensätze im Rahmen der Internen Leistungsverrechnungen. Hier führte der Fremdvergleich noch nicht zu aussagekräftigen Ergebnissen.
- Anwendung unternehmensindividueller Indizes bzw. Indizes von Beratungsunternehmen, auch die der WIBERA;

Bei der Verwendung von Indexreihen, die von Beratungsunternehmen bereitgestellt werden, wurden unternehmensindividuelle Anpassungen vorgenommen, die nicht nachvollziehbar waren. Die von der Beschlusskammer hilfsweise herangezogenen WIBERA-

Indizes sind ihrerseits nicht vollumfänglich schlüssig und methodisch richtig. Dies legt den Verdacht nahe, dass die aus ihnen ermittelten Tagesneuwerte überhöht sind und infolge dessen sowohl das betriebsnotwendige Kapital, als auch die tagesneuwertbasierten kalkulatorischen Abschreibungen überhöht sein könnten.

- Beschaffungspreis für Verlustenergie;

Der von der Beschlusskammer für anerkennungsfähig erachtete Wert des Beschaffungspreises für 2005 ist für den Fall, dass in einem Missbrauchsverfahren des Bundeskartellamtes hinsichtlich Emissionshandel und Strompreisbildung (Preishöhenmissbrauch bezüglich der Einpreisung von CO₂-Opportunitätskosten) eine rechtskräftige Entscheidung ergeht, auf ein durch die Bundesnetzagentur noch festzustellendes, in seiner Höhe nicht missbräuchliches Niveau, zu reduzieren.

- Die energiewirtschaftlichen Notwendigkeit einer Investition und deren möglichst effiziente Ausführung;

Bei Netzbetreibern im Schutz der bisherigen Monopole haben sich Strukturen entwickelt, die von einer derartigen Kostenerhöhungstendenz gekennzeichnet sind. (Vgl. dazu BGH, Beschl. v. 28.07.05, ZNER 2005, 230, „Stadtwerke Mainz“.)

Insbesondere unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Sachverhalte stehen die genehmigten Entgelte unter einem „Effizienzvorbehalt“. Auch der Gesetzgeber ist von einer solchen Sicht ausgegangen. Denn die Kostenprüfung soll möglichst bald durch ein System der Anreizregulierung ersetzt werden. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Unternehmen selbst besser als jede Behörde feststellen kann, wo die Effizienz verbessert werden kann. Deshalb kann aus der Genehmigung auch nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, Sachverhalte, die einmal formal der behördlichen Prüfung unterfallen waren, seien deshalb – soweit sie nicht konkret beanstandet worden sind – als effizient bewertet worden. Eine solche Schlussfolgerung würde die tatsächlichen Möglichkeiten einer behördlichen Kontrolle verkennen und die künftige Anreizregulierung in ihrer Wirksamkeit beschränken.

Schließlich war es der Beschlusskammer nicht möglich, sämtliche von der Antragstellerin angegebene Kosten, auch soweit sie anerkannt wurden, auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Dies gilt beispielsweise im Rahmen des Sach- und Anlagevermögens für die Frage der Betriebsnotwendigkeit oder Dimensionierung von Anlagen, die Übereinstimmung der Angaben mit der internen Anlagenbuchhaltung oder die tatsächliche Nutzung einer Anlage über angesetzte Nutzungsdauern hinaus. Insoweit hat die Beschlusskammer zugunsten der Antragstellerin vorerst die Richtigkeit der Angaben unterstellt. Sie behält sich ausdrücklich vor, von den Möglichkeiten des § 68 EnWG zur weiteren Nachprüfung Gebrauch zu machen und im Falle des Abwei-

chens dieser Prüfungsfeststellungen von den Angaben der Antragstellerin im Rahmen ihres Antrages die derzeit anerkannte Kostenbasis für die Entgeltbildung zu reduzieren.

3. Auflage (Tenor zu 4)

Die Entscheidung zu 4) beruht auf § 23a Abs. 4 S. 1 EnWG.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die hier genehmigten Entgelte auch im Hinblick auf die Aufwendungen, die die Antragstellerin gegenüber vorgelagerten Netzbetreibern hat, angepasst werden, soweit der vorgelagerte Netzbetreiber seine Netzentgelte senkt.

Die Verbindung der Genehmigung mit einer Auflage steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Zweck von Entgeltgenehmigungen nach dem EnWG ist u.a. eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG). Zur Erreichung dieses Zweckes, insbesondere desjenigen einer möglichst preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Versorgung, ist die Auflage geeignet, da sie den Vorteil von sinkenden Entgelten direkt an den Netznutzer weitergibt und nicht erst zunächst bei der Antragstellerin belässt. Sie ist erforderlich, da § 23a Abs. 2 S. 2 EnWG explizit nur regelt, dass ein Netzbetreiber die genehmigten Entgelte überschreiten darf, wenn nach Erteilung der Genehmigung erhöhte Kostenwälzungssätze einer vorgelagerten Netz- oder Umspannstufe anfallen. Zwar regelt § 23a Abs. 2 S. 2 EnWG auch, dass die genehmigten Entgelte Höchstpreise sind. Allerdings verpflichtet die Vorschrift nicht ausdrücklich zur Weitergabe niedrigerer Kostenwälzungen. Die Auflage ist angemessen, denn mit ihr ist sichergestellt, dass nicht nur höhere Kostenwälzungssätze, sondern auch niedrigere an den Netznutzer weitergegeben werden. Die Weitergabe der Kostensenkung an den Netznutzer benachteiligt die Antragstellerin nicht, da es sich bei Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber für die Antragstellerin um einen durchzureichenden Posten handelt.

V.

1.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht eine gesonderte Entscheidung.

2.

Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tul-

penfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 11.06.2007

Vorsitzender


Dr. Feuerborn

Beisitzer


Bender

Beisitzerin


Seifert